



## Rechtsanwaltskanzlei Dr. Rathenau & Kollegen

Portugal - Algarve

Rua António Crisógono dos Santos, 29, Bl. 3, Escr. B, D,  
E, P-8600-678 Lagos  
Tel: +351-282-780-270  
Fax: +351-282-780-279  
Email: [anwalt@rathenau.com](mailto:anwalt@rathenau.com)  
Internet: [www.anwalt-portugal.de](http://www.anwalt-portugal.de)

### Faktische Lebensgemeinschaften

Stichwörter: Kreditvertrag, Darlehen, Portugal, Anwalt, Beratung

Das Gesetz Nr. 7/2001 vom 11.5.2001 zum Schutz der faktischen Lebensgemeinschaften regelt die Rechtsstellung von zwei Personen, die, unabhängig vom Geschlecht, seit mehr als 2 Jahren in einer Gemeinschaft leben, die der ehelichen Lebensgemeinschaft entspricht. Rechtsanwalt und *Advogado* Dr. Alexander Rathenau, Experte im Immobilien- und Steuerrecht, berichtet über die Gründung und Auflösung der Gemeinschaft sowie die Rechte und Pflichten der Partner.

Eine **faktische Lebensgemeinschaft** (*união de facto*) kann jeder gründen, der zum Zeitpunkt der Anerkennung der faktischen Lebensgemeinschaft mindestens 18 Jahre alt und zum Zeitpunkt der Begründung der faktischen Lebensgemeinschaft nicht offenkundig Demenzkrank oder infolge psychischer Störung vollständig oder teilweise entmündigt ist. Außerdem darf die Person nicht verheiratet sein, es sei denn, die gerichtliche Trennung von Personen und Gütern wurde ausgesprochen. Ferner dürfen die Personen nicht in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie miteinander verwandt oder in gerader Linie verschwägert sein. Schließlich darf keine der Personen als Täter oder Mittäter aufgrund eines gegen den Ehegatten des anderen begangenen versuchten oder vollendeten vorsätzlichen Totschlages verurteilt worden sein.

Der **Nachweis** der faktischen Lebensgemeinschaft wird in der Regel durch die Vorlage einer Bescheinigung der Ortsgemeinde (*freguesia*) erbracht. Der Bescheinigung sind außerdem Erklärungen der Partner beizufügen, wonach sie versichern, seit über 2 Jahren zusammenzuleben. Ferner sind die Geburtsurkunden der Partner vorzulegen. Beabsichtigen die Partner von einer steuerlichen Vorschrift zu profitieren, sollten beide bei derselben Wohnanschrift beim Finanzamt steuerlich registriert sein.

Die Lebensgemeinschaft wird durch Tod, durch Willenserklärung oder durch Eheschließung eines Partners **aufgelöst**. Die Auflösung durch Willenserklärung eines Partners muss nur dann gerichtlich ausgesprochen werden, wenn von der Auflösung abhängige Ansprüche geltend gemacht werden. Das Recht auf **Adoption** wird nur Personen unterschiedlichen Geschlechts gewährt.

Im Fall des **Todes** des Partners der faktischen Lebenspartnerschaft, der **Eigentümer** der gemeinsamen **Familienwohnung** und des Wohnungsinventars war, hat der überlebende Partner ein **dingliches Wohnrecht** für einen Zeitraum von 5 Jahren an dieser Wohnung und für den gleichen Zeitraum ein **Recht auf Nutzung des Wohnungsinventars**. Bestand die Gemeinschaft länger als 5 Jahre, verlängert sich der genannte 5-Jahres-Zeitraum entsprechend. Die vorgenannten Nutzungsrechte stehen dem überlebenden Partner nicht zu, wenn er eine eigene Wohnung im Gemeindegebiet hat, in dem sich die Familienwohnung befindet. Nach dem Ablauf des bezeichneten Nutzungsrechts, wandelt sich die Nutzung in ein **Mietverhältnis** um. Dem überlebenden Partner steht während der Zeit der Nutzung außerdem ein **Vorkaufrecht** zu.

War der verstorbene Partner nicht Eigentümer der Wohnung, **erlischt** das Wohnraummietverhältnis **nicht**, wenn die Partner seit über 1 Jahr in dem Mietobjekt zusammen gelebt haben.

Im Falle der **Trennung** können die Partner mit Wirkung gegenüber dem Vermieter vereinbaren, dass das Mietverhältnis durch einen Partner **fortgeführt** wird. Steht die Familienwohnung im Eigentum eines Partners, kann die Wohnung im Falle einer Trennung durch das **Gerecht** dem anderen Partner **zur Miete** unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Partner und der Kinder zugewiesen werden. Zu den besonderen Rechten der Partner zählen außerdem **Begünstigungen** im arbeits- und sozialrechtlichen Bereich. Im **Einkommensteuerrecht** werden sie verheirateten Personen grundsätzlich gleichgestellt. Auf Antrag können nichteheliche Lebensgemeinschaften **gemeinsam veranlagt** werden. Bei Schenkungen zwischen den Partnern kann die **Befreiung von der Schenkungssteuer** (genauer: Stempelsteuer) beantragt werden. Sie werden dadurch Ehegatten gleichgestellt.

Schließlich kann dem **überlebenden Partner** ein Anspruch auf **Unterhaltszahlung** gegen die Erben zustehen. Unterhaltsprüche zwischen den Partnern bestehen **nicht**. Die Partner haben auch **kein** gegenseitiges gesetzliches Erbrecht. Vielmehr müssen sie sich testamentarisch (evtl. gegenseitig) als Erben einsetzen, falls der Nachlass auf den überlebenden Partner übergehen soll.

Mit dem Gesetz 6/2001 vom 11.5.2001 wurde die **wirtschaftliche Gemeinschaft** (*economia comum*) eingeführt. Das Gesetz schützt Personen, die unabhängig von ihrem Geschlecht länger als 2 Jahre in einer wirtschaftlichen Lebensgemeinschaft leben, **ohne** dass zwischen ihnen eine faktische Lebensgemeinschaft besteht. Inhaltlich ähnelt es dem Gesetz zum Schutz der faktischen Lebensgemeinschaften und wird in der Praxis durch dieses regelmäßig verdrängt. Die geschützte wirtschaftliche Gemeinschaft bietet sich für homosexuelle Paare an, die sich nicht offen bekennen möchten.